

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 27 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 8 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 31. Jan.
(Fortsetzung.)

(Geschluß des Besindens des Volkz. Rath., betreffend den Gesetzesvorschlag über die Dauer der Einsperrungsstraffen.)

§. 5. Ein Individuum, welches zu einer Einsperrungsstrafe auf eine unbestimmte Zeit verurtheilt wurde, kann sich an das Cantonsgericht jenes Cantons, in welchem das Urtheil ausgesprochen wurde, wenden. Dieses wird entweder seine Freylässung erkennen, oder die Strafdauer nach der durch das peinliche Gesetzbuch auf sein Vergehen gesetzten Strafe in Verbindung des Gesetzes vom 27. Jenner 1800 bestimmen; in diesem Fall aber wird demselben die schon wirklich ausgestandene Strafzeit vom Datum des ersten gegen ihn ausgesprochenen Urtheils, abgerechnet.

In Hinsicht des zweyten Gegenstands dieses Gesetzesvorschlags wünschte der Volkz. Rath., daß Sie B. G. näher bestimmen möchten, nach welcher Form und durch welche Behörde der 2. §. in Vollziehung gesetzt werden sollte.

Die Analogie der obigen Vorschläge, die sich auf den §. 52 des peinlichen Gesetzbuchs gründen, veranlaßt den Volkz. Rath., Ihnen B. G. auch hier vorzuschlagen, daß dasjenige Gericht, welches das Strafurtheil ausfällt, kompetent seyn solle, auf die eingesetzte und mit dem erforderlichen Zeugniß begleitete Bitte des Verurtheilten, zu entscheiden, ob die angestrebte Verminderung gestattet werden könne oder nicht.

Der Volkz. Rath. ladet Sie mithin B. G. ein, diesen Gesetzesvorschlag Ihrer fernern weisen Prüfung zu unterwerfen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommission gewiesen:

B. G. In den Cantonen Helvetiens befinden sich verschiedene Schulhäuser, welche von jeher als Eigentum der Regierungen angesehen und von denselben in baulichem Stande erhalten wurden. Die Nation ließ sich jährlich beträchtliche Auslagen für die Reparationen daran gefallen, ohne den geringsten ökonomischen Nutzen daher zu beziehen. Da nun bisher in Schul-Sachen der Grundsatz befolgt ward, daß jede Gemeinde die Kosten ihrer Anfangsschulen tragen soll, und in dieser Hinsicht den Gemeinden aufgegeben ward, von nun an selbst für die Unterhaltung ihrer Schulgebäude zu sorgen; so hat sich von verschiedenen Seiten her die Frage erhoben: wie es bey dieser Einrichtung mit dem Eigentum solcher Liegenschaften gehalten werden soll?

Von allen Seiten her wird angerathen, die Schulhäuser für Anfangsschulen (nicht aber jene für höhere Schulen oder Realschulen), woran der Staat eine Art Eigentumsrecht besitzt, unter folgenden Bedingungen an die Gemeinden abzutreten, oder vielmehr sie denselben als Eigentum heimzuschlagen:

1. Dass diese Schulhäuser niemals zu einem andern Zweck, als zum öffentlichen Unterrichte gewidmet bleiben.
2. Dass sie auf keine Art und Weise veräußert oder verpändet, und
3. Dass die Kosten des Bauwesens, welche sie erheischen, von jeder Gemeinde getragen werden sollen.

Da es nicht in unsrer Gewalt liegt, B. G., ohne Ihre Einwilligung eine nicht unbeträchtliche Anzahl Schulhäuser, die gewissermaßen als Nationaleigentum betrachtet werden können, eigentümlich an die betreffenden Gemeinden zu überlassen; so empfehlen wir Ihnen diesen Gegenstand entweder zu einzelner Behandlung,

wodurch dem Staat sogleich manche Ausgabe erspart würde, oder zu Mitbehandlung bey einer bald zu erwartenden Berathung eines Gesetzesvorschlags über die Anfangsschulen.

Folgendes Schreiben des B. Finslers wird verlesen:

Zürich den 28. Januar 1801.

Bürger President! Bürger Gesetzgeber!

So oft ich während dem Lauf von drey Jahren einen Blick von meinen öffentlichen Geschäften weg, und auf meine häuslichen und früheren Berufspflichten warf, so oft erwachte in mir das Bewußtseyn, wie sehr ich diese letztern vernachlässige. Gerne opferte ich Zeit, Ruhe, jede andre Pflicht und jeden Genuss auf, so lange ich glaubte, in einem öffentlichen Amte ein Werkzeug seyn zu können, um des Vaterlands Schaden zu wenden oder zu verringern; allein ich fühle schon lange, und dieses Gefühl hat sich durch den neusten Gang der Geschäfte verstärkt und befestigt, daß ich vergebens mir schmeicheln würde, bey längerem Aussitzen in meiner dermaligen Stelle, dem gemeinen Wesen irgend einige wesentliche Dienste leisten zu können; und ich müßte mir gerechte Vorwürfe machen, wenn ich durch östere Abwesenheiten, theils meine Pflichten gegen Sie Bürger Gesetzgeber! verabsäumen, theils unnützweise die Stelle eines fleißigen und geschickten Mitglieds besetzt halten würde.

Aus diesen Ursachen finde ich mich gedrungen, von Ihnen B. President! B. Gesetzgeber! meinen Abschied zu nehmen; zugleich aber denselben mit der Erklärung zu begleiten, daß unter allen Epochen der mühevollen Bahn, die ich in den letzten Jahren durchlaufen mußte, mir diejenige Zeit die angenehmste war, die ich in Ihrem Kreis zugebracht habe: Der ruhige Gang Ihrer Berathungen und die wohlgemeinten Absichten, die Sie leiteten, haben mir oft Freude und Beruhigung gegeben, und die Hoffnung, durch Ihren festen Willen unserm Land ein erträglicheres Schicksal vorbereitet zu sehen, hat mich oft ermuntert, wenn trübe Aussichten den Horizont bewölktten.

Erlaubt Sie B. Gesetzgeber! dem Mann, der am 8. August Ihre Laufbahn eröffnete, auch noch seinen Abschied von Ihnen mit dem Wunsche zu beschließen: daß Sie noch in Ihrer Versammlung den so sehnlich erwarteten Frieden seyern mögen, auf dessen Psalde, Ruhe, Wohlstand und Zutrauen, die Begleiterinnen der achtlichen Freiheit und der Gerechtigkeit auch in unser Vaterland zurückkehren werden; und daß Sie alle

noch einst mit innerer Beruhigung in die bessere Zukunft hinausblicken können, welche die Vorsehung, unter einer wohlgeordneten Verfassung, und unter der Leitung einer weisen, tugendhaften und festen Regierung, uns und unsern Kindern bereiten wird.

Empfangen Sie Bürger Gesetzgeber! meinen lebhaftesten Dank für die Freundschaft und das Vertrauen, welche die meisten aus Ihnen mir geschenkt haben. Lassen Sie mich auf die mir immer schätzbare Fortsetzung derselben hoffen und genehmigen Sie meinen hochachtungsvollen Gruß und Ergebenheit.

Finsler.

Der Rath beschließt, in 10 Tagen nach Anleitung des Gesetzes zur Wahl eines neuen Mitglieds zu schreiten.

Egg erhält für 6 Tage Urlaub.

Auf den Antrag der Petitionencommission wird das Begehren der Gemeinde Chapelle und einiger umliegender Höfe im Distrikt Estavayer, um Nachlass oder Zahlungsaufschub der Bodenzinse für 1800, an die Vollziehung gewiesen.

Am 1. Febr. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 2. Febr.

Präsident: Bay.

Das Gutachten der Unterrichtscommission, den Capuziner Bianchi in Lugano betreffend, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. das Dekret S. 1084.)

Folgendes Gutachten der Unterrichtscommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. G. Der Volk. Rath tragt in seinem Besinden, welches er Ihnen am 6. Januar 1801 über Ihren Beschluß vom 18. Christm. 1800 wegen der Trennung der Gemeinde Höchstetten von der Gemeinde Seerberg zusendete, darauf an, daß Sie in dem Direktorialschluß vom 11. Febr. 1800 nur die Abänderung treffen möchten, daß der Gemeinde Höchstetten die Errichtung einer eignen Schule nicht freigestellt, sondern als Bedingung vorgeschrieben werde, unter welcher nur diese Sonderung gestattet seyn soll. Unterdessen hat die Municipalität und Gemeindeskammer von Seerberg am 19. Januar 1801 wiederholt eine Petition, vom Distriktsstatthalter Rickli in Wangen vissert, an Sie B. G. eingereicht, worin dieselbe dem gesetzg. Rath die Anzeige macht, daß von den 37 Aktivbürgern in Höchstetten, Seerberger Anteils, nur etwa 16 sich dort befinden, 21 aber außer der Gemeinde wohnen.

denen jene dieses ihr Begehrn nicht eröffnet hätten, von welchen mehrere ihnen den Seebergern die Erklärung gemacht haben, daß sie mit dieser Trennung nicht zufrieden seyen. Auf der andern Seite haben die Bürger von Höchstetten den hier beylegenden Riß über die Lage dieser Gemeinden, ein Zeugniß von B. Junk, Pfarrer zu Koppigen, dat. 29. Dec. 1800, und ein Schreiben der Gemeinde Höchstetten an die Municipalität Koppigen, dat. 22. Juni 1800, der Unterrichtscommission eingereicht, mittelz deren sie durch das erste beweisen, daß Höchstetten schon seit etlichen Jahren mit Hellsau einen Privatschullehrer wegen weiter Entfernung von der Dorfschule, angenommen und besoldet habe. Das zweyte enthält die Erklärung der Gemeinde Höchstetten, daß sie sich vermög jenes Directorialbeschlusses vom 11. Heum. 1800 mit Koppigen in Rücksicht des Armenwesens vereinigen wolle, weil die Gemeinde Höchstetten zu schwach werden dürfte, den Erfordernissen zu entsprechen, und sich zu klein befindet. Sie sehen daraus, B. G., daß Höchstetten sich willig der Bedingung unterziehen würde, eine eigne Schul zu errichten, da sie dieselbe bereits schon erfüllt hat. Aber dadurch ist die Frage über die Sonderung des Schul- und Armenguts gleichwohl noch nicht entschieden, und durch die so eben angeführte Erklärung der Gem. Höchstetten ergiebt sich, daß, wenn sie sich auch in dem Armengut von Seeberg trennen darf, sie dennoch keine eignen Armenanstalten für sich errichten kann, sondern sich wieder mit einer andern Gemeinde — nämlich Koppigen — vereinigen muß, die zwar etwas näher gelegen ist, aber mit welcher bisher der kleinere Theil von Höchstetten nur vereinigt war, da hingegen der grössere zu Seeberg gehörte.

So ungereimt es zu seyn scheint, daß eine Gemeinde in Kirchen-, Schul- und Armenfachen in zwey ungleiche Abtheilungen mit zwey anderen Gemeinden vereinigt seyn soll, und es allerdings zweckmässiger ist, nur mit einer dieser letztern vereinigt zu werden; so wenig überwiegende Gründe zeigen sich für die eine oder andere dieser 2 Gemeinden, welche der einen die Vereinigung von Höchstetten vor der andern aussprechen dürften, und daher mag es auch gekommen seyn, daß in dem von der Verwaltungskammer in Bern im Nov. 1799, über diese Sache ausgestellten Gutachten, die Bewilligung der Trennung Höchstetens von Seeberg nur insofern angerathen wurde, wenn sich Höchstetten auch von Koppigen in Schul- und Armenfachen absondere, und beyde für sich allein besorgen

wolle. Aus diesen Gründen rathen wir Ihnen B. G. an, einen endlichen Beschluß über diesen Gegenstand zu verschieben, bis noch ein Versuch einer gütlichen Ausgleichung gegen diese 3 Gemeinden gemacht worden ist, wofür dem Vollz. Rath folgende Botschaft nebst dem gegenwärtigen Gutachten zugeschickt würde.

B o t s c h a f t.

B. Vollz. Rath! Aus dem hier von unserer Unterrichtscommission uns eingereichten Gutachten und den weiteren Beylagen, werden Sie ersehen, wie zweckmässig es wäre, wenn die Gemeinde Höchstetten, C. Bern, für sich eigne Schulanstalten errichten, und sich von Seeberg und Koppigen, in Betreff derselben trennen würde: Daß es eben so dienlich seyn durste, wenn jene Gemeinde, anstatt in zwey ungleichen Abtheilungen mit 2 Gemeinden in Kirchen- und Armenanstalten vereinigt zu bleiben, in Rücksicht der letztern für sich allein bestehen, oder sowohl in Armen- als Kirchensachen, doch nur mit einer der 2 Gemeinden vereinigt werden könnte. Um aber bey einer solchen Trennung willkürliche Umliebe und Vorstellungen, besonders wegen der Sonderung des Schul- und Armenguts, aufhören zu machen, findet der gesetzgebende Rath nothwendig, bevor er einen endlichen Beschluß darüber nimmt, Sie, Bürger Vollz. Rath einzuladen, diese 3 Gemeinden zu einer gütlichen Ausgleichung aufzufordern zu lassen, dabei aber die Vorsorge zu treffen, daß sie den interessirten Mitgliedern Nachricht davon ertheilen; und dann dem gesetzgebenden Rath den Erfolg bekannt zu machen, damit er, wenn ein solcher Versuch fruchtlos, wider Verhoffen aussfallen sollte, die endliche Entscheidung treffen könne.

Der Gesetzesvorschlag über die Revision der Processe im Canton Säntis wird in neue Berathung genommen, und darauf wieder an die Commission zurückgewiesen. (S. denselben S. 980.) Die Commission hatte vorgeschlagen, den Erwägungsgrund auf folgende Weise abzuändern:

„In Erwägung, daß derjenige, welcher über ein ausgesetztes Urtheil die Cassation bei dem obern Rechtshof begeht hat, und damit abgewiesen worden ist, nachher nicht wieder zu einer Rechtswohlthat seine Zuflucht nehmen kann, welche ihm nur als Mittel gegen die Weiterziehung hätte dienen sollen.“

(Die Forts. folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 27. Dec.

Der Vollz. Rath, in Betrachtung, daß das Gesetz